

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

##### 2.2.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

(2) Für die EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Zinsperiode des EONIA Futures-Kontrakts durch ~~die~~ das European Money Market Institute Europäische Zentralbank ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) festgelegt. „Zinsperiode“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA Futures-Kontrakt den von den Eurex-Börsen bestimmten Zeitraum. Die Durchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100 \cdot \left[ \frac{360}{N} \left( \prod_{i=1}^M \left( 1 + \frac{Fi \cdot wi}{360} \right) - 1 \right) \right] * 100$$

Wobei gilt:

„Fi“ bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag in einer Zinsperiode den EONIA-Referenz-Zinssätze (ausgedrückt als Prozentsatz) der für den jeweiligen Beobachtungstag durch ~~die~~ das European Money Market Institute Europäische Zentralbank berechnet und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015
	Seite 2

(über einen von der Eurex Clearing AG als angemessen erachteten Veröffentlichungskanal) veröffentlicht wird.

„**i**“ bezeichnet eine Folge ganzer Zahlen von eins (1) bis M, die die jeweiligen Beobachtungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Beobachtungstag (einschließlich) der jeweiligen Zinsperiode darstellt.

„**M**“ bezeichnet die Anzahl der Beobachtungstage in der Zinsperiode.

„**N**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode.

„**Beobachtungstag**“ bezeichnet jeden Tag für den ein EONIA-Referenz-Zinssätze durch ~~die Europäische Zentralbank~~ ~~European Money Market Institute~~ berechnet und veröffentlicht wird.

„**wi**“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA-Referenz-Zinssätze die Anzahl der Kalendertage in dem Zeitraum, ab einschließlich des Beobachtungstags, auf den sich der EONIA Zinssatz  $F_i$  bezieht, bis ausschließlich zum unmittelbar folgenden Beobachtungstag.

Vorbehaltlich und entsprechend der vorgenannten Formel (i) fließen in die Berechnung alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode für den Futures-Kontrakt von ~~der Europäischen Zentralbank~~ ~~European Money Market Institut~~ ermittelt wurden ein und (ii) wird für Samstage, Sonntage und Feiertage oder andere Tage, für die ~~die Europäische Zentralbank~~ ~~European Money Market Institut~~ keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von dem European Money Market Institut an dem vorausgegangenem Geschäftstag ermittelt wurde.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015
	Seite 3

[...]

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

##### 6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer Clearing-Lizenz für Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds ist, Beiträge in den Clearing-Fonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 ~~(und~~ jeder Beitrag zu dem Clearing-Fonds jeweils ein „Beitrag“).
- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem Clearing-Mitglied zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beitrags (die „Beitragspflicht“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „Beitragsberechnungsmethode“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds sind alle von diesem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds. Die Eurex Clearing AG ~~kann jederzeit nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals~~ eine Neubewertung und Anpassung der Beitragspflicht jedes Clearing-Mitglieds auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vor~~nehmen und nimmt diese zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals vor.~~

- (3) Die Zahlung von Beiträgen wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste Clearing-Lizenz gewährt wird; anschließend sind Beiträge immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds vorgenommen hat.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015
	Seite 4

[...]

## Kapitel II Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

##### 2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

###### (10) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden).

[...]

\*\*\*\*\*